

Zeitschrift: Brugger Neujahrsblätter
Herausgeber: Kulturgesellschaft des Bezirks Brugg
Band: 15 (1904)

Artikel: Eine alte Fähreordnung
Autor: Lehner, J. / Lehner, H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-901626>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

verehren in ihm lebenslang ein Stück der guten alten Zeit, und so wird denn seine markige Gestalt noch manchmal im hellen Sonnenschein auf dem alten Brugger Kirchhof umgehen.

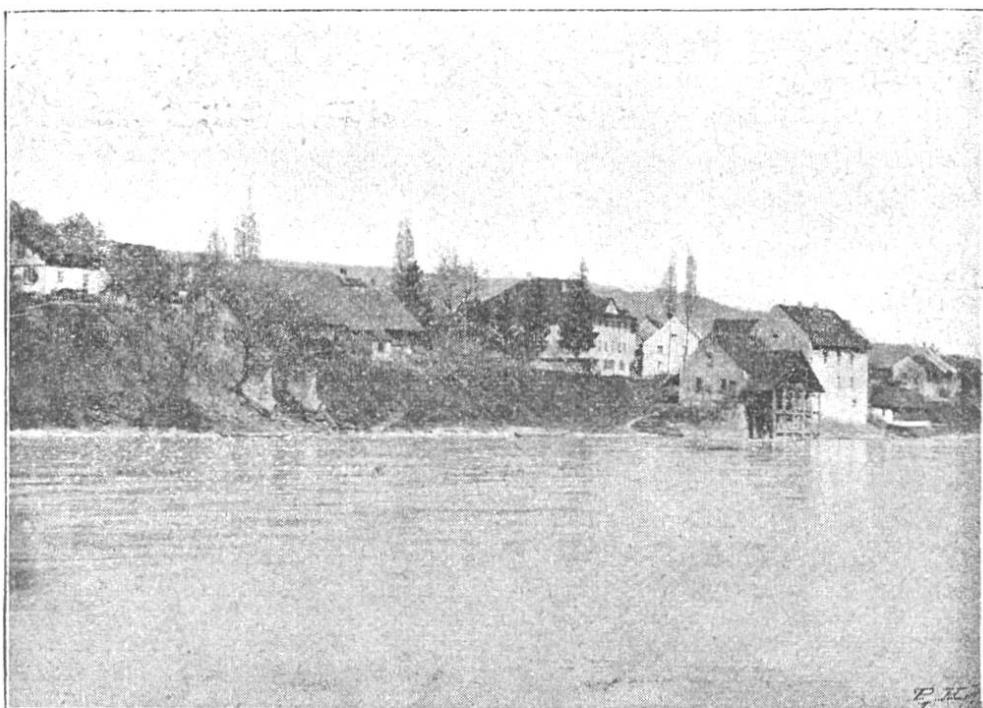
Bon gedrungener Mittelgröße, ein freundliches Lachen auf dem offenen, vom kurzgeschnittenen Bart umrahmten Gesicht, den vollen Blick ernsthaft aber wohlwollend aufgeschlagen, so steht er da und hält Zwiesprache mit Jedem, der ihn heraufbeschwört, und behauptet allem modernen Kleinmut gegenüber mit urchiger Hartnäckigkeit, daß einem guten Glauben die gute Erfüllung beschieden ist. Sein Leben ist eine Lehre. Möge sie beherzigt werden.



Eine alte Fähreordnung.

Das Centenarjahr unseres Kantons wird nicht zu Ende gehen, ohne daß nicht wieder ein Stück Verkehr, Handel und Wandel aus alter Zeit der Neuzeit den längst umstrittenen Platz räumen muß. Mit der Fertigstellung der Brücke in Stilli, die oberhalb des Dorfes die beiden Märsässer und damit die Bezirke Zurzach und Baden mit Brugg verbindet, verschwindet die älteste Fähreeinrichtung. Schon zur Zeit der römischen Herrschaft bestand in Stilli eine Fähre, und der gesamte Verkehr zwischen der Westschweiz, von Aventicum bis Vindonissa, mußte, um nach der Ostschweiz zu gelangen, die Mare bei Stilli passieren. Von einem andern Märsübergang in dieser Gegend ist nichts bekannt. So blieb es auch im Mittelalter, welches in der Folge aus der Fähre ein förmliches Geschäft machte und

demzufolge ein Privatrecht daraus ableitete. Dieses Recht, welches in der ausschließlichen Besugnis besteht, auf der Aare (vom Schmiedberg bei Böttstein bis hinauf nach Brugg) gegen Entgeld Personen und Waren über den Fluss zu setzen, ist seit unvordenklicher Zeit im Besitz der Fährengesellschaft Stilli. Schon anno 1355 wird dieses Rechtes



Stilli.

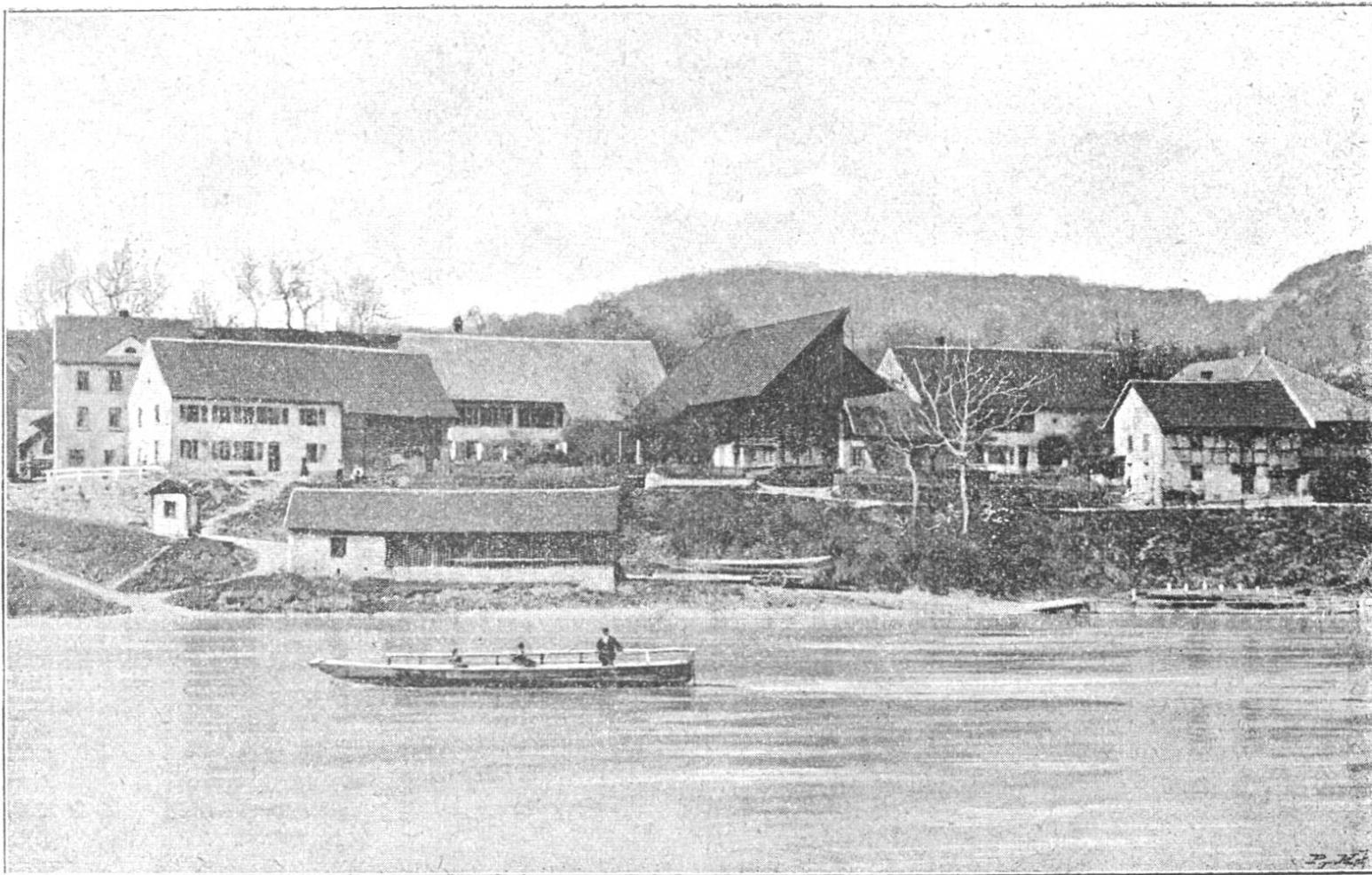
Erwähnung getan, welches laut vorhandenen Urbarien ursprünglich von Kirhdorf ausgeübt wurde. Später ging es an das Stift Säckingen und sodann an das Kloster Königsfelden über. Im Dokumentenbuch dieses Klosters, welches von 1355 bis 1616 reicht, soll hierüber eine Eintragung enthalten sein.

Am 25. Juni und 26. August 1789 erließen sodann Schulteß und Rat der Republik Bern folgende Fahrordnung:

„Ordnung und Vorschrift für das Fahr bei Stilli im Amt Schenkenberg.“

„Wir Schultheiß und Rat der Stadt und Republik Bern, tun fund hienit, daß auf die an uns gelangten Vorstellungen der Lehenbesitzern des Fahrs bei der Stilli, im Amt Schenkenberg, wir uns entschlossen haben, eine nach den gegenwärtigen Zeitumständen eingerichtete Ordnung und Vorschrift, sowohl für bemeldte Lehenbesitzer des Fahres, als aber für diejenigen Personen zu erteilen, welche bei der Stilli die Überfahrt über die Aare gebrauchen wollen, zu welchem End nun wir, für so lange Zeit als es uns gefällt und wir keine Abänderung nötig finden, „zu allgemeinem Verhalt“ vorschreiben und verordnen, was hienach folget:

1. Sollen die jeweilige Besizere und Empfahrere des Mannlebens des Fahres zu Stilli schuldig und verpflichtet sein, sich mit guten und währschaften Fährschiffen und Waidlingen, Seilern, Rudern, Schalten und aller notwendigen Zugehörde zu versehen und also zu bestellen, daß denjenigen, so dieses Fahr mit Pfennwerth, Last- oder andern Wägen gebrauchen, kein Schaden oder Nachteil zugefügt werde; ansonsten die Besitzer des Fahres alle Kosten und Schaden nach Bewandtniß der Sachen bei Abtrag ihres Hab und Guts abzutragen verbunden sein.
2. Sollen sie, oder ihre Bestellten, diesem Fahr täglich geßlüssentlich und treulich von Morgen früh bei Tagesanbruch bis Abends spät abwarten, so lange als Leute von einem Gestad zum andern noch zu erkennen sind; ausgenommen und vorbehalten die Boten, Posten und andere Personen, so von Leibs und Noth wegen berufen werden, als welche auch in der Nacht so geschwind als möglich hinübergeführt werden sollen, jedoch letztere um den zweifachen Lohn. Auf alle verdächtige Personen und Landstreicher soll genau geachtet und solche weder bei Tag noch bei Nacht nicht übergeführt werden.



Fähre in St. Illis.

3. Sollen dieselben jedermann ohne Ansehen der Person: es seien Fußgänger, Reuter, Kutscher oder Fahrleut, sie werden im großen Schiff oder Waidling übergeführt oder abgeholt, insonderheit an den Burzacher oder andern Jahrmarkten mit möglichster Geschwindigkeit bedienen und transportiren; ihnen wird auch ernstlich anbefohlen, die Schiffe und Waidlinge nicht zu überladen, bei Verlust ihres Lehens und Ersatzung alles daher entstehenden Schadens.
4. Wenn aber die Ware anläuft, allzu groß wird, und den bis hieher zum Zeichen angenommenen, an dem jenseitigen badischen Ufer zwischen zwei kleineren Felsensteinen befindlichen Felsen, welcher seiner Richtung nach über das Wasser an des Hans Lehner's, Hälis, Hans zu Stilli zeigt, bedeckt, und die an dem hierseitigen Ufer an gesetzte Pfähle mit einem Brandzeichen bestimmte Höhe erreicht, alsdann sind die Fehren nicht mehr schuldig und verbunden, als auf der passirenden Personen ausdrückliches Begehren und eigene Gefahr hin, über das Wasser zu setzen, in welchem Falle sie auch das spezifizirte Fahrlohn doppelt beziehen können und zu erheben haben sollen.

Alles jedoch mit Ausnahme des Klosters Königsfelden, welches wie bishin, also auch fernerer, zu allen Zeiten über das Fahr hin und her frei passiren kann.

5. Gebürt den Fehren das ausschließliche Fahrrecht von Brugg bis an den Schmidberg, wie sie es bisher genossen, so daß allen Schiffern, Fischern u. drgl., bei angemessener Strafe gänzlich verboten und untersagt sein soll, Personen oder Waren ums Geld und auf Gewinn und Quest: innert diesem Bezirk über den Fluß zu setzen."

Man wird dieser Fährordnung das Zeugnis nicht versagen können, daß sie klare und deutliche Vorschriften gibt. Tatsächlich sind denn auch in den mehr als 300 Jahren, da diese Vorschriften zu Recht bestanden, überaus wenig Unglücksfälle vorgekommen, was wohl nicht am wenigsten dem Umstände zuzuschreiben ist, daß die ganze Gemeinde

Stilli faktisch am Fahr beteiligt war, sei es, daß die Bürger Genossenschafts-Anteile zu Eigentum hatten, oder als Angestellte und Aushülfe von Jugend auf mit und dabei waren. Denn von Kindesbeinen an beschäftigten sich beide Geschlechter mit der Schiffahrt auf der Aare, auf der sie sich, dank ihrer beständigen Übung und steten Arbeit, so heimisch fühlten, wie andere Leute in der Stube hinter dem warmen Ofen.

Die Fähregegesellschaft Stilli hatte ursprünglich nur 9 Genossenchafter, denen das Recht zustand, 40 Tage lang das Fahr zu besorgen und die Einnahmen zu beziehen, wogegen sie verpflichtet waren, an die entstehenden Kosten, Reparaturen &c. ebenfalls $\frac{1}{9}$ beizutragen.

Das Fährejahr hatte mithin 360 Tage, welcher Einrichtung der große Vorteil zufam, daß eine Gleichmäßigkeit in den Einnahmen und sonstigen Vorteilen von selbst herbeigeführt wurde. Denn die hiedurch ohne weiteres sich regulierende Verschiebung garantierte jedem Genossenchafter successive gute Einnahmen, wie z. B. anlässlich der Burzacher Messen, was um so wichtiger war, als in der Folge eine starke Teilung und Zersplitterung der ursprünglichen neun Hauptteile eintrat. Gegenwärtig gibt es Anteile, welche zur Besorgung der Fähre während bloß 5 Tagen im Jahr berechtigen.

Von jeher wurde diesen Anteilen ein hoher Wert beigemessen, war doch die Fähre in Stilli und Lauffohr seit alten Zeiten eine Haupterwerbsquelle der Einwohner von Stilli. Sie wurden stets als unbewegliches Eigentum aufgefaßt und konnten darum als Grundpfand bestellt werden, wie anderes Immobilienvermögen nur durch Fertigung stattfinden konnte.

Mit dem Bau der neuen Brücke wird die Aufgabe, welche die Fähregegesellschaft Stilli Jahrhunderte hindurch in so vorzüglicher Weise erfüllte, hinfällig.

(Durch Vermittlung von Jb. Lehner, Gemeindeschreiber, veröffentlicht von H. Lehner, Fürsprech, im „Badener Fremdenblatt“.)

